



Gemeinsames Rundschreiben 2019

der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände auf Bundesebene zur Förderung der Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene gemäß § 20h SGB V

Herausgeber:

Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene

- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin
- AOK-Bundesverband GbR, Berlin
- BKK Dachverband e. V., Berlin
- IKK e. V., Berlin
- KNAPPSCHAFT, Bochum
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - SVLFG, Kassel

unter beratender Beteiligung der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen

- BAG SELBSTHILFE - Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V., Düsseldorf
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Berlin
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V., Berlin
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V., Hamm

Berlin, Oktober 2018

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Gemeinsamen Rundschreiben auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, soweit nicht anders vermerkt.

Inhaltsverzeichnis

Gemeinsames Rundschreiben 2019.....	5
I. Grundsätzliches.....	5
II. Antragsberechtigte.....	6
Teil A: Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung).....	6
A.1. Antrag.....	7
A.2. Antragsfrist für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung.....	9
A.3. Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.....	9
Teil B: Krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung).....	9
B.1. Antrag.....	10
B.2. Antragsfrist für die krankenkassenindividuelle Förderung.....	11
B.3. Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.....	12
III. Ansprechpartner.....	12
IV. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung.....	13
Anlage 1:.....	15
Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ (kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung)	
Anlage 2:.....	19
Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung krankenkassen-individueller Fördermittel gemäß § 20h SGB V auf der Bundesebene (Projektförderung)	
Anlage 3:.....	23
Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V	
Anlage 4:.....	25
Selbsthilfe in der digitalen Welt: Hinweise zu Datenschutz und Transparenz für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 20h SGB V	
Anlage 5:.....	29
Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO	
Anlage 6:.....	31
Umsetzungshinweise zur Antragstellung bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“	
Anlage 7:.....	33
Muster Projektfinanzierungsplan	

Gemeinsames Rundschreiben 2019

I. Grundsätzliches

Mit diesem Gemeinsamen Rundschreiben informieren die Herausgeber die Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene über das Antragsverfahren für das Jahr 2019. Über die Selbsthilfeförderung in den Bundesländern informieren die Landesverbände der Krankenkassen.

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist § 20h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Grundsätze und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ definiert, der seit August 2018 in einer überarbeiteten Fassung vorliegt [www.vdek.com/selbsthilfe].

Die jährlich verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Für 2019 beträgt der Richtwert pro Versicherten 1,13 EUR. Die gesetzlichen Krankenkassen stellen den gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen, den Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie den Selbsthilfekontaktstellen im Jahr 2019 insgesamt 82,2 Millionen Euro zur Verfügung. Davon entfallen 50 Prozent auf die kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderungen (Pauschalförderung) in den Ländern und auf Bundesebene. Die übrigen maximalen 50 Prozent der Fördermittel verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für ihre krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung). Die Einhaltung der Förderebenen ist bei der krankenkassenindividuellen Förderung nicht zwingend erforderlich und richtet sich nach der regionalen Ausrichtung und Zuständigkeit als bundes- oder landesweite Krankenkasse (vgl. Teil B).

Die Fördermittel der Krankenkassen werden aus Beitrags- und Steuermitteln aufgebracht und zählen zu den Leistungsausgaben. Es handelt sich um finanzielle Zuschüsse, die nicht zu verwechseln sind mit Spenden oder mit dem Sponsoring z. B. durch Wirtschaftsunternehmen.

Die Förderung gemäß § 20h SGB V erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und des § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 20h SGB V besteht nicht.** Eine Vollfinanzierung der Aktivitäten und Strukturen der Selbsthilfe ist ausgeschlossen.

Die **kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung** auf Bundesebene erfolgt gemeinsam und einheitlich durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“. Dieser gehören alle Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene an. Dies sind: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), AOK-Bundesverband GbR, BKK Dachverband e. V., IKK e. V., Knappschaft, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG.

Für die Beantragung von Fördermitteln und für den Nachweis der Mittelverwendung sind die Ausführungen in diesem Gemeinsamen Rundschreiben verbindlich und werden nachstehend erläutert.

II. Antragsberechtigte

Grundsätzlich antragsberechtigt sind gesundheitsbezogene Selbsthilfebundesorganisationen. Der Antragsteller muss über eine funktionsfähige, bundesweit nach innen und außen arbeitende Organisationsstruktur verfügen. Seine inhaltliche Ausrichtung beruht auf dem Selbsthilfeprinzip (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, I. Präambel). Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind die Sicherstellung der Erreichbarkeit und ein niedrigschwelliger, kostenloser Zugang zum Antragsteller sowie die Rechtsform des eingetragenen Vereins, der durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt hat. Dieser Rechtsakt wird nach außen durch den Anhang e. V. an den Vereinsnamen deutlich gemacht. **Nur juristische Personen können einen Förderantrag stellen.**

Neu ist, dass die Erhebung eines **Mitgliedsbeitrags** für die antragstellende Selbsthilfeorganisation eine Fördervoraussetzung darstellt. Durch die Mitgliedschaft und Zahlung eines Mitgliedsbeitrages bekennt sich das Mitglied dazu, den Verein und seine Ziele zu unterstützen. Der Verein erhält damit eigene Mittel, die der Aufrechterhaltung der Selbsthilfeorganisation und der Deckung der Kosten zur Erreichung des Vereinszwecks dienen. Antragstellern, die bisher noch keinen Mitgliedsbeitrag erhoben haben, wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2019 eingeräumt. Ab dem Förderjahr 2020 ist die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags als Fördervoraussetzung für alle Antragsteller obligatorisch.

Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene, die bereits bei den Krankenkassen/-verbänden auf Bundesebene Projektmittel beantragen, dürfen für dasselbe Anliegen **keine** zusätzliche Förderung auf der Landes-/Ortsebene beantragen. Um Doppel-/Mehrfachförderungen zu vermeiden, sind deshalb zusätzliche Antragstellungen untersagt.

Teil A: Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung)

Fördergegenstand

Die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe durch die kassenartenübergreifende „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ dient der anteiligen Finanzierung der originären selbsthilfebezogenen Aufgaben. Sie erfolgt als Pauschalförderung in Form eines institutionellen Zuschusses vorrangig als Festbetrag. Bevor neue pauschale Mittel beantragt werden, sind Eigenmittel einzusetzen und/oder vorhandene Rücklagen aufzulösen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies vom Antragsteller zu begründen. Die förderfähigen Ausgaben bei der Pauschalförderung für Bundesverbände sind:

- Miet- und Nebenkosten (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen),
- Büroausstattung/-sachkosten (z. B. PC, Drucker, Büromöbel, Porto, Telefon),
- Regelmäßige Ausgaben für Internetauftritte,
- Regelmäßig erscheinende Medien (z. B. Mitgliederzeitschrift, Newsletter) und deren Verteilung,
- Regelmäßige Schulungen/Fortbildungen, die auf die Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen (einschließlich Teilnahmegebühren, Reisekosten),
- Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote, die einen engen Bezug zu den selbsthilfebezogenen Aufgaben der Selbsthilfeorganisation haben.
- Tagungs-, Kongress-, Messebesuche (einschließlich Reisekosten),
- Durchführung satzungsgemäßer Gremiensitzungen (Mitgliederversammlung, Vorstands-, Beirats-, Arbeitsgruppensitzungen o. ä. einschließlich Veranstaltungsgebühren, Reisekosten),

- Für die Aufgaben und Aktivitäten der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe sind selbstverständlich anteilige Personal- und Sachaufwendungen erforderlich, die aus der Pauschalförderung bestritten werden können.

Hinweise zu den förderfähigen Ausgaben für Gremiensitzungen:

Häufig schließen sich an satzungsgemäß durchzuführende Sitzungen (z. B. Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung) Seminare, Fachtagungen o. Ä. an, die die Bundesorganisationen durchführen. Die Beantragung von Projektmitteln für diese Veranstaltungen ist nicht zulässig, da diese Gremiensitzungen bereits Bestandteil der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung sind. Im Antrag auf Projektförderung ist diese Konstellation anzugeben und bei den beantragten Fördermitteln zu berücksichtigen. Sollte im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung eine Doppelförderung festgestellt werden, sind diese Mittel zurück zu zahlen.

Hinweise zu Reisekosten:

bei Schulungen, Fortbildungen, Gremiensitzungen u. a. sind für die entstehenden Reisekosten die Regelungen gemäß Bundesreisekostengesetz zu beachten. Zu den anteilig förderfähigen Reisekosten gehören insbesondere Fahrtkosten, Tage-, Übernachtungsgeld, Aufwandsvergütung.

A.1. Antrag

Antragstellung

Das Antragsverfahren für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung auf Bundesebene wird vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) federführend koordiniert. Förderanträge von Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene sind an folgende Anschrift zu richten:

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene
c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1
10963 Berlin.

Im Antrag sind Angaben zu den Kontaktdaten des Antragstellers, zur Finanzsituation und zu den Vereins-, Organisations- und Vernetzungsstrukturen vorzunehmen. Die Haushalte müssen ausgeglichen sein.

Für die Antragstellung sind – um dem Vier-Augenprinzip Rechnung zu tragen – die Unterschriften von zwei legitimierten Vertretern/-innen der Selbsthilfebundesorganisation notwendig. Mit den Unterschriften bestätigt der Antragsteller:

- die Mittelbeantragung gemäß § 20h SGB V,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
- die ordnungsgemäße Angabe und Verwendung von Rücklagen,
- dass er über eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und eine entsprechende Verwaltung verfügt,
- die Einhaltung der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ (vgl. Anlage 1),
- die Anerkennung und Einhaltung der Grundsätze zur „Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihrer Verbände nach § 20h SGB

GR 2019

V" (vgl. Anlage 3),

- die Kenntnisnahme der Hinweise zu Datenschutz und Transparenz für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 20h SGB V (vgl. Anlage 4),
- die Kenntnisnahme der Information zur Datenverwendung. (vgl. Anlage 5).

Der Antrag ist zusammen mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- aktuelle Satzung,
- gültiger regulärer Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
- Bestätigung über die letzte Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung,
- letzter Jahresabschluss (satzungsgemäß geprüft),
- Nachweis der Mietkosten (z. B. Mietvertrag oder vergleichbarer Nachweis, Kontoauszug).

Fördermittelvergabe

Über die Anträge entscheidet die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ unter beratender Beteiligung der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen.

Auszahlung der Fördermittel

Bewilligte Fördermittel für 2019 werden erst nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Erfolgte im Vorjahr eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die Überweisung des Förderbetrags für 2019. Dieser Nachweis besteht aus dem Formular Verwendungsnachweis und einem Tätigkeits-/Sachbericht.

Die pauschalen Fördermittel werden prospektiv vergeben. Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Namens-, Adressänderung, Ansprechperson, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mittelverwendung) die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen (vgl. Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I).

Die Mittelverwendung erfolgt für die im Teil A aufgeführten förderfähigen Positionen. Eine anderweitige Mittelverwendung ist nicht erlaubt und kann die Rückforderung der Fördermittel zur Folge haben.

ACHTUNG!

Unvollständige Anträge, bzw. fehlende Verwendungsnachweise und Tätigkeitsberichte führen zu Verzögerungen bei der Auszahlung bzw. zur Ablehnung des Antrags.

A.2. Antragsfrist für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung

Antragsfrist für das Förderjahr 2019 ist der 31. Dezember 2018.

A.3. Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die Verwendung der für das Jahr 2019 erhaltenen Fördermittel bis zum **31. März 2020** ordnungsgemäß nachzuweisen und durch Unterschrift im Original zu bestätigen. Dafür wird das Formular „Verwendungsnachweis“ zur Verfügung gestellt.

Der Nachweis der Mittelverwendung bezieht sich bei der Pauschalförderung auf die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Fördermittelempfängers im Jahr 2019. Ergänzend dazu ist ein Tätigkeits-/Sachbericht beizufügen. Aus diesem Bericht muss hervorgehen, dass diese Aktivitäten leitfadenskonform waren. Ein allgemeiner Hinweis, wonach mit den Fördermitteln „satzungsmäßige Zwecke“ erfüllt worden seien, reicht allein nicht aus. Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und behält sich vor, Belege einzusehen.

Hinweis auf die Förderung auf der Homepage

Der Fördermittelempfänger informiert auf seiner Homepage – in der Rubrik z. B. „Finanzen“ oder „Förderung/Spenden“ – über die von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ bzw. über die von anderen Krankenkassen erhaltenen Fördermittel. Dabei sind die Vorgaben der Fördermittelgeber zur Zitierweise zu beachten. Ohne Freigabe durch den Fördermittelgeber darf kein Logo einer Krankenkasse/einem Krankenkassenverband verwendet werden.

Der Hinweis auf die Förderung durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ ist wie folgt vorzunehmen: „Unsere Selbsthilfeorganisation wurde von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ im Jahr ... mit einem Betrag in Höhe von ... EUR gefördert.“ Das Logo – bestehend aus der Förderleiste aller Fördermittelgeber im Bewilligungsschreiben – kann beim vdek angefordert werden.

Teil B: Krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung)

Nach der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 20h SGB V können die Krankenkassen und ihre Verbände ihre Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe mit eigenen Gestaltungsvorschlägen weiterentwickeln. Deshalb fördern viele Krankenkassen/-verbände neben ihrem Beitrag zur kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung zusätzlich die gesundheitsbezogenen Aktivitäten der Selbsthilfe auch krankenkassenindividuell.

Die krankenkassenindividuelle Förderung erfolgt als Projektförderung, in der Regel als Fehlbedarfs- bzw. Anteilsfinanzierung unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“. Vorhaben, die im Rahmen der krankenkassenindividuellen Selbsthilfeförderung gefördert werden, müssen über die in Abschnitt 3 genannte regelmäßig wiederkehrende Selbsthilfearbeit hinausgehen und zeitlich begrenzt sein. Projektvorhaben können längerfristig und überjährig angelegt sein.

Insbesondere auf der Bundesebene sind Projektaktivitäten in der Regel komplex und vielschichtig. Projektanträge können u. a. darauf abzielen, indikationsspezifische Ansätze und Beispiele guter

Praxis von Selbsthilfeaktivitäten zu entwickeln und in der Fläche umzusetzen. Projektthemen können auch verbands-/organisationsübergreifend ausgerichtet sein (z. B. Kooperationsprojekt mehrerer Selbsthilfeorganisationen). Dem Antragsteller wird empfohlen, im Vorfeld einer Mittelbeantragung direkt mit der Krankenkasse bzw. dem Krankenkassenverband Kontakt aufzunehmen und Näheres zu einer möglichen Projektrealisierung zu klären.

B.1. Antrag

Antragstellung

Die Antragsunterlagen für die Projektförderung werden von den Krankenkassen/-verbänden zur Verfügung gestellt. Der Förderantrag für ein und dasselbe Projektvorhaben sollte nur bei **einer** Krankenkasse bzw. **einem** Krankenkassenverband eingereicht werden. Falls davon abweichend verfahren wird oder andere Förderer sich an der Finanzierung beteiligen, ist dies im Antrag anzugeben. Die Krankenkassen und ihre Verbände behalten sich vor, sich über Projektanträge und/oder zu Fragen der Förderfähigkeit eines Antragstellers mit der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ und/oder weiteren Krankenkassen abzustimmen.

Um Doppel-/Mehrfachförderungen zu vermeiden, dürfen keine zusätzlichen Fördermittel für ein und dasselbe Vorhaben bei den Krankenkassen auf Landes-/Ortsebene beantragt werden.

Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene beantragen eine krankenkassenindividuelle Förderung direkt bei der Krankenkasse/-verband auf Bundesebene (vgl. Abschnitt IV).

Im Antrag sind Angaben zu den Kontaktdaten des Antragstellers, zur Finanzsituation und zum beantragten Projekt vorzunehmen. Folgende Angaben sind verbindlich:

- Projekttitle,
- inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzung des Projektes,
- angesprochene Zielgruppe,
- Projektaufbau und Projektdurchführung, Projektumsetzung,
- Projektbeteiligte und Kooperationspartner,
- Erfolgsindikatoren des Projektes,
- Laufzeit des Projektes,
- Ausführungen zur Weiterführung nach Auslaufen der Förderung (Verstetigung),
- finanzielle Darstellung des Projektes (Projektfinanzierungsplan, vgl. Muster, Anlage 7 GR)
- Angabe der Mittel, die weitere Projektbeteiligte einbringen.

Es wird ein Eigenanteil in der Regel von 10% der förderfähigen Projektkosten erwartet.

Das Antragsformular ist bei den auf Bundesebene fördernden Krankenkassen/-verbänden oder unter www.vdek.com/selbsthilfe abrufbar.

Der Antrag (Projektförderung Bund) ist direkt bei der Krankenkasse/-verband auf Bundesebene zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- aktuelle Satzung,
- Finanzierungsplan zum beantragten Projekt (Kosten detailliert und nachvollziehbar aufgelistet),
- aktueller Körperschaftssteuer-/Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
- letzter Jahresabschluss,

GR 2019

- unterzeichnete Bestätigung bzw. einen durch Unterschrift bestätigten Auszug über die letzte Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

Auch hier gilt das Vier-Augenprinzip und der Antrag ist von zwei legitimierten Vertretern/-innen der Selbsthilfebundesorganisation zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller:

- die Beantragung von krankenkassenindividuellen Fördermitteln gemäß § 20h SGB V,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Antragsunterlagen,
- die Einhaltung der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung krankenkassenindividueller Fördermittel gemäß § 20h auf der Bundesebene“ (vgl. Anlage 2),
- die Anerkennung und Einhaltung der Grundsätze zur „Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihrer Verbände nach § 20h SGB V“ (vgl. Anlage 3),
- die Kenntnisnahme der Hinweise zu Datenschutz und Transparenz für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 20h SGB V (vgl. Anlage 4),
- die Kenntnisnahme der Information über die Datenverwendung (vgl. Anlage 5),
- die ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und eine entsprechende Verwaltung. Des Weiteren werden die Aktualität der Vereinssatzung und des regulären Freistellungsbescheides bestätigt, falls diese Dokumente bei der antragstellenden Stelle bereits vorliegen.

Fördermittelvergabe

Die Vergabe kassenindividueller Fördermittel erfolgt durch die jeweilige Krankenkasse/-verband auf Bundesebene.

Auszahlung der Fördermittel

Bewilligte Fördermittel für 2019 werden erst nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Erfolgte im Vorjahr eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die Überweisung des Förderbetrags für 2019. Dieser Nachweis besteht aus dem Formular Verwendungsnachweis und einem Projektbericht sowie ggf. einem Belegexemplar (z. B. geförderte Broschüre).

ACHTUNG!

Unvollständige Anträge bzw. fehlende Verwendungsnachweise und Projektberichte führen zu Verzögerungen bei der Auszahlung bzw. zur Ablehnung des Antrags.

B.2. Antragsfrist für die krankenkassenindividuelle Förderung

Zwischen den Krankenkassen/-verbänden können die Antragsfristen variieren. Sie sind deshalb bei den Ansprechpartnern für die krankenkassenindividuelle Förderung zu erfragen oder den Internetseiten der jeweiligen Krankenkasse zu entnehmen (vgl. Abschnitt III).

B.3. Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Der Fördermittelempfänger informiert auf seiner Homepage – z. B. in der Rubrik „Finanzen“ oder „Förderung/Spenden“ – über die von der Krankenkasse/-verband erhaltenen Fördermittel. Dabei sind die Vorgaben des jeweiligen Fördermittelgebers zur Zitierweise zu beachten. Näheres zum Nachweis der Mittelverwendung ist bei den Ansprechpartnern der Krankenkassen/-verbände direkt zu erfragen (vgl. Abschnitt III.).

III. Ansprechpartner

Bei Fragen zur Antragstellung stehen Ihnen die nachstehenden Ansprechpersonen bei den Krankenkassen/-verbänden zur Verfügung.

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene
c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Frau Karin Niederbühl
Askanischer Platz 1
10963 Berlin

Tel. 030 / 2 69 31 – 19 20
karin.niederbuehl@vdek.com

AOK-Bundesverband GbR
Frau Claudia Schick
Rosenthaler Str. 31
10178 Berlin

Tel. 030 / 3 46 46 – 2353
claudia.schick@bv.aok.de

BKK Dachverband e. V.
Frau Dr. Dagmar Siewerts
Mauerstr. 85
10117 Berlin

Tel. 030 / 27 00 406 – 505
dagmar.siewerts@bkk-dv.de

KNAPPSCHAFT
Dezernat I.4.2
Herrn Hans-Georg Groß
Knappschaftsstr. 1
44799 Bochum

Tel. 0234 / 304 – 14222
selbsthilfe@knappschaft.de

Die Techniker Krankenkasse
Frau Frauke Claußen-Eckle
Bramfelder Str. 140
22305 Hamburg

Tel. 040 / 6909 – 11 24
frauclausen@tk.de

GR 2019

BARMER

Herrn Jens Krug
Lichtscheider Straße 89
42285 Wuppertal

Tel. 0800 - 33 3004 99 2803
jens.krug@barmer.de

DAK-Gesundheit

Frau Martina Reckmann
Nagelsweg 27-31
20097 Hamburg

Tel. 0 40 / 23 96 – 12 36
martina.reckmann@dak.de

KKH Kaufmännische Krankenkasse

Frau Silke Pracht
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover

Tel. 05 11 / 28 02 – 32 11
silke.pracht@kkh.de

IV. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung

Neben den vorgenannten Fördervoraussetzungen und Verfahrensregelungen sind im Zusammenhang mit der Mittelbeantragung die in den Anlagen 1 bis 7 enthaltenen Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen sowohl zur Kenntnis zu nehmen als auch einzuhalten und durch Unterzeichnung des Förderantrags zu bestätigen.

Anlage 1:

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ (kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung)

Bei der Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sind die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, kann die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ keine Fördermittel gewähren bzw. bereits ausgezahlte Fördergelder zurückfordern.

Grundsätzliches

1. Der Fördermittelempfänger ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden verpflichtet.
2. Auf Förderung nach § 20h SGB V und auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch. Aus einer Förderzusage (Bewilligung) kann kein Anspruch für die Folgejahre abgeleitet werden.
3. Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte auf der Homepage ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie ist transparent zu gestalten. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von Pharmaunternehmen und von Medizinproduktehersteller u. a. in schriftlichen Publikationen oder auf der Homepage ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.
4. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger hat sich eigene Leitsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen gegeben bzw. verpflichtet sich den Leitsätzen der BAG SELBSTHILFE e. V. o. A.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

5. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
6. Der Fördermittelempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.

GR 2019

7. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind.
8. Der Fördermittelempfänger darf keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.
9. Von den gesetzlichen Krankenkassen (-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessente abzugeben. Sie werden zudem als kostenloser Download angeboten. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.
10. Ermäßigen sich nach der Förderzusage die im Haushaltsplan/Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigen sich die Fördermittel entsprechend. Dies ist dem Fördermittelgeber anzuzeigen und erhaltene Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten.¹
11. Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände zu inventarisieren, deren Anschaffungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.

Informations- und Mitteilungspflichten

12. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Transparenz über die von den Krankenkassen/-verbänden und von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Beträge in einer eigenen Rubrik getrennt nach Pauschal- und Projektmitteln auf seiner Homepage.
13. Etwaige Gewährleistungs- und Leistungsansprüche gegenüber der „GKV-Gemeinschaftsförderung“ bzw. gegenüber der Krankenkasse/-verband können aus der Förderung nicht abgeleitet werden.
14. Der Fördermittelempfänger informiert den Fördermittelgeber, wenn er nach Abgabe des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.

Verwendungsnachweis

15. Die Kassen- und Buchführung ist sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.
16. Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Die dafür in der Förderzusage festgelegte Frist ist verbindlich.

¹ Nr. 9 gilt nur, soweit die Fördermittel laut Förderzusage als Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

17. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Tätigkeits-/Sachbericht über den Förderzeitraum. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Haushaltsplans auszuweisen.
18. Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und zweckgebunden verwendet wurden.
19. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
20. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.
21. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder bei Auflösung der Selbsthilfestruktur (Organisationsstruktur, Verein) im Verband verbleiben und weiterhin für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Rückforderung des Fördermittelgebers

22. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu erstatten, wenn die Förderzusage nach den Vorschriften des SGB X (§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonstig unwirksam ist.

Datenschutz

23. Die Bestimmungen zum Datenschutz insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten werden beachtet (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO).

Anlage 2:

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung krankenkassen-individueller Fördermittel gemäß § 20h SGB V auf der Bundesebene (Projektförderung)

Bei der Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei Krankenkassen und/oder bei Krankenkassenverbänden für eine kassenindividuelle Projektförderung auf Bundesebene sind die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten.

Grundsätzliches

1. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger hält die „Nebenbestimmungen für die Gewährung von krankenkassenindividuellen Fördermitteln gemäß § 20h SGB V“ ein.
2. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger arbeitet mit den Krankenkassen und ihren Verbänden partnerschaftlich zusammen.
3. Damit die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände über einen Förderantrag entscheiden können, sind vom Antragsteller konkrete Informationen und Unterlagen einzureichen. Die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 60 SGB I ist ausdrücklich vorgesehen.
4. Auf Förderung nach § 20h SGB V und auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung des Fördermittelgebers für Zahlungen in den Folgejahren.

Anforderung und Verwendung der Projektmittel

5. Die Fördermittel gemäß § 20h SGB V sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
6. Der Antragsteller stellt den Projektfinanzierungsplan detailliert und nachvollziehbar auf (vgl. Anlage 7). Dieser ist prospektiv und nach bestem Wissen zu kalkulieren. Die Projektgesamtkosten, der Eigenanteil in Höhe von in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten sowie anderweitig beantragte (Dritt-)Mittel bei anderen Stellen und/oder Einnahmen aus Sponsoring sind anzugeben.
7. Der Antragsteller bezieht in das geförderte Projekt keine Pharma-, Medizinproduktehersteller, sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol-, und Glücksspielindustrie mit ein.
8. Das geförderte Projekt darf keine Werbung von Dritten enthalten.
9. Von den gesetzlichen Krankenkassen (-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessente abzugeben. Sie werden zudem als kostenloser Download angeboten. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

Mitwirkung beim Förderverfahren

10. Der Fördermittelempfänger meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn
 - das beantragte Projekt nicht realisiert werden kann,
 - zu einem abweichenden Zeitpunkt realisiert wird,
 - sich Inhalte ändern,
 - der Antragsteller/Fördermittelempfänger von Insolvenz bedroht ist oder
 - die Kosten von der Planung/Kalkulation erheblich abweichen.
11. Für die Veröffentlichung bzw. den öffentlichen Hinweis auf die erhaltene Förderung beantragt der Fördermittelempfänger das aktuelle Krankenkassenlogo beim Fördermittelgeber. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.
12. Der redaktionelle und öffentliche Hinweis auf die Förderung ist vor Veröffentlichung des geförderten Produktes (z. B. Broschüre, Flyer) oder vor Stattfinden der geförderten Veranstaltung (z. B. Fachtagung, Seminar, Schulung etc.) mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.
13. Bei vorsätzlich falschen Angaben ist der Fördermittelgeber berechtigt, die finanziellen Zuwendungen zurückzufordern (vgl. SGB X, § 44ff.).
14. Um Projektpersonalkosten anzuerkennen, sind diese vom Antragsteller detailliert im Projektfinanzierungsplan aufzuführen, u. a.
 - für ehrenamtliches Personal kann eine nachvollziehbare Pauschale angerechnet werden;
 - für hauptamtliches Personal, welches in Vollzeit oder Teilzeit beim Antragsteller beschäftigt ist, können Personalkosten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel). Die Doppelfinanzierung muss ausgeschlossen sein;
 - für eine befristete, projektbezogene Neueinstellung können Personalkosten anerkannt werden.

Informations- und Mitteilungspflichten

15. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Transparenz über die von den Krankenkassen/-verbänden erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die Beträge in einer eigenen Rubrik auf seiner Homepage getrennt nach Pauschal- und Projektmitteln.
16. Der Fördermittelempfänger informiert den Fördermittelgeber, wenn er nach Abgabe des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.
17. Nicht verausgabte Fördermittel sind umgehend anzuzeigen. Mit dem Fördermittelgeber ist abzustimmen, wie mit diesen nicht verausgabten Mitteln verfahren werden soll (z. B. Rückerstattung, Verrechnung mit einem Folgeprojekt oder einem Vorhaben im Folgejahr).

Verwendungsnachweis

18. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und plausibel und nachvollziehbar zu führen.
19. Nicht verausgabte Fördermittel sind im Formular „Verwendungsnachweis“ auszuweisen. Die in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.
20. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Tätigkeits-/Sachbericht bzw. einem Belegexemplar. Auf der Grundlage des Projektfinanzierungsplans sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Belegliste auszuweisen.
21. Für den Verwendungszweck werden nur zweckgebundene Belege anerkannt.
22. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
23. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.
24. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur (Organisationsstruktur, Verein) im Verband verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Neutralität und Unabhängigkeit

25. Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte auf der Homepage ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie ist transparent zu gestalten. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von Pharmaunternehmen und von Medizinproduktehersteller u. a. in schriftlichen Publikationen oder auf der Homepage ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.
26. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger hat sich eigene Leitsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit im Wettbewerb stehenden Wirtschaftsunternehmen gegeben bzw. verpflichtet sich den Leitsätzen der BAG SELBSTHILFE o. Ä.

Datenschutz

27. Die Bestimmungen zum Datenschutz insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten werden beachtet (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO).

Rechtsanspruch

28. Auf Förderung nach § 20h SGB V und auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung des Fördermittelgebers für Zahlungen in den Folgejahren.

Anlage 3:

Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis.

Mit der Anerkennung dieser Grundsätze verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Grundsätze wurden einvernehmlich mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe und den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene erarbeitet und gelten seit dem Förderjahr 2007. Sie basieren auf den bereits existierenden Leitsätzen der organisierten Selbsthilfe.

Grundsätze

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung der Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z. B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und

Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Datenschutz

Sollten Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen personenbezogene Daten weitergeben, werden die Bestimmungen des Datenschutzes verletzt, sofern keine Einwilligung zur Datenweitergabe eingeholt wurde. (Vgl. DS-GVO)

IV. Information

Sofern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten sollen sich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen orientieren. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Personenbezogene Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Anlage 4:

Selbsthilfe in der digitalen Welt: Hinweise zu Datenschutz und Transparenz für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und ihrer Verbände nach § 20h SGB V

Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess kommt auch in der Selbsthilfe an.

Für viele Aktive in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und / oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von Erkrankungen oder besonderen Lebensumständen betroffen sind, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als Anbieter/in des Internetangebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z.B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Gesundheitsanwendungen dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich müssen die Versicherten Eigentümer ihrer gesundheitsbezogenen Daten bleiben. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von internetbasierten Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Fördermittelempfänger zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20h SGB V verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

Grundsätze zu Transparenz und Datenschutz

1. Das Internetangebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als Anbieter/in des Internetangebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

2. Informationen über Anbieter/in sind bereit gestellt

Bei einem internetbasierten Selbsthilfeangebot (z.B. Homepage, Forum oder Chat, Blog, Auftritt in Sozialem Netzwerk) ist klar erkennbar, von wem, zu welchem Zweck und mit welchen Zielen dieses betrieben wird. Außerdem sind Angaben dazu enthalten, wie sich die Selbsthilfegruppe/-organisation/-kontaktstelle finanziert und mit welchen Kooperationspartnern sie zusammen arbeitet.

3. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und hat ein rechtssicheres Impressum. Der Anbieter schafft die Möglichkeit des niedrighschwelligigen Zugangs und der zeitnahen Erreichbarkeit.

4. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offen steht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

5. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die auf dem internetbasierten Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem sie stammen (Urheber), wie aktuell sie sind (Datum der Bearbeitung) und auf welche Quellen sie sich stützen.

6. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (DS-GVO) werden eingehalten. Das bedeutet, dass bei allen internetbasierten Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer/innen geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzer/innen eingeholt.

7. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer des internetbasierten Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

8. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass auf den Internetangeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzerinnen und Nutzern so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

9. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben.

Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer/-innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzerinnen und Nutzer des internetbasierten Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

10. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen über ihre Nutzerinnen und Nutzer, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden.

Anlage 5:

Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO

Der Fördermittelgeber informiert hiermit den Antragsteller, dass die Angaben im Förderantrag für folgende Zwecke verwendet werden:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen,
- Information und Beratung der Selbsthilfeorganisation über das Förderverfahren der gesetzlichen Krankenversicherung (u. a. Gemeinsames Rundschreiben, Antragsverfahren, Veranstaltungen),
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

Anmerkung:

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene wird zu Zwecken der Transparenz den Namen des Fördermittelempfängers und die Förderhöhe veröffentlichen.

Zuständige für den Datenschutz

Über die folgenden Internet-Adressen kann mit den jeweils für den Datenschutz zuständigen Stellen bei den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene Kontakt aufgenommen werden

AOK-Bundesverband

<http://www.aok-bv.de/datenschutz/>

BKK Dachverband

<http://www.bkk-dachverband.de/ueber-uns/datenschutz>

IKK e. V.

<http://www.ikkev.de/datenschutzerklaerung/>

KNAPPSCHAFT

http://www.knappschaft.de/SiteGlobals/Modules/Footer/DE/Allgemein/Meta/Datenschutz/datenschutz_node.html

SVLFG

http://www.svlfg.de/131_datenschutzhinweis/datenschutzerklaerung/index.html

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

<http://www.vdek.com/Service/datenschutz.html>

Anlage 6:

Umsetzungshinweise zur Antragstellung bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“

Damit die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände über eine Förderung entscheiden können, ist die Mitwirkung des Antragstellers erforderlich. Rechtsgrundlage für die Mitwirkung sind § 60 SGB I „Angabe von Tatsachen“ und § 66 SGB I „Folgen fehlender Mitwirkung“. Verstößt der Antragsteller gegen eine dieser Vorgaben (§§ 60, 66 SGB I), führt dies zur Ablehnung des Antrags.

Für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Förderantrages nach § 20h SGB V sind die Antragsvordrucke vollständig auszufüllen (vgl. § 60 Abs. 2 SGB I), durch Unterschriften von zwei legitimierten Vertretern der Selbsthilfebundesorganisation, die die Richtigkeit der Angaben bestätigen und sich im Falle einer (z. B. krankheitsbedingten) Verhinderung vertreten, zusammen mit den weiteren beizufügenden Unterlagen bis spätestens **31. Dezember 2018** bei der

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene

c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Askanischer Platz 1

10963 Berlin

im Original einzureichen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Es gilt der Poststempel.

Die Einhaltung der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ wird mit Unterschrift unter den Förderantrag bestätigt.

Hat der Antragsteller von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ im Jahr 2018 Fördermittel erhalten, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel bis spätestens zum **31. März 2019** zusammen mit dem Jahrestätigkeits-/Sachbericht vorzulegen.

Bevor der Antrag für 2019 abgeschickt wird, bitte noch einmal prüfen:

Bankverbindung	IBAN
Aktuelle Kontaktdaten der Bundesorganisation	Anschrift, Telefon, E-Mail- und Internet-Adresse
Ansprechpartner	Benennung einer Ansprechperson bei Rückfragen
Unterschrift	Die Unterschrift unter den Antrag erfolgt durch zwei legitimierte Vertreter der Selbsthilfebundesorganisation.

Bitte beachten Sie zudem folgende Hinweise:

Fristen:

Sowohl die **Antragsfrist** (31. Dezember 2018) als auch die **Abgabefrist** (31. März 2019) für den Nachweis der Verwendung der Fördermittel im Jahr 2018 einschließlich Tätigkeits-/Sachbericht über diesen Förderzeitraum sind verbindlich.

Antragsunterlagen:

- Der Antragvordruck für das Jahr 2019 ist zu verwenden. Davon abweichende Formulare werden nicht bearbeitet.
- Die Formulare sind vollständig auszufüllen. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge gehen an den Absender zurück.
- Der Antrag ist im Original vorzulegen (Zustellung auf dem Postweg).
- Ergänzende Unterlagen zum Antrag sind in Kopie beizufügen.
- Die Nachreichung von Unterlagen nach Fristablauf ist anzumelden und kann nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

Kontaktdaten/Erreichbarkeit:

- Die im Antrag angegebenen Kontaktdaten werden für die gesamte Korrespondenz mit dem Antragsteller verwendet (Eingangsbestätigung, Zwischennachricht, bei Rückfragen). Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Kontaktdaten dem aktuellen Stand entsprechen und der Antragsteller über diese Kontaktdaten auch erreichbar ist.
- Antragsteller, die ausschließlich über eine Postfachadresse erreichbar sind, werden nicht gefördert. Es sei denn, es wird eine rechtsfähige Ansprechperson angegeben und ein Auszug aus dem Vereinsregister übermittelt aus dem hervorgeht, unter welcher konkreten Adresse die antragstellende Selbsthilfebundesorganisation hinterlegt ist.

Nachweis der Mittelverwendung:

- Der ordentliche Nachweis der Mittelverwendung erfolgt mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ **und** dem Tätigkeits-/Sachbericht über den Förderzeitraum. Die Genehmigung oder Freigabe dieses Berichts durch die Mitgliederversammlung ist **nicht** erforderlich. Aus diesem Grunde kann der Bericht bis zum 31. März 2019 zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Anlage 7:**Muster Projektfinanzierungsplan**

*) z. B. Personalkosten pro Person: z. B. für Übernachtung pro Tag, Verpflegung, Tagungskosten pro Tag, Stundensatz, Reisekosten oder Sachkosten pro Exemplar für z. B. Flyer, Broschüre.

Kostenposition/-art	Einzelkosten / Kosten pro Ein- heit*	Anzahl	Summe
Personalkosten			
Sachkosten			
Gesamtsumme			
./.. Eigenanteil			
./.. Einnahmen			
Beantragter Förderbedarf			